

Geschäftsverzeichnissnr. 2743
Urteil Nr. 66/2004 vom 28. April 2004

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 11 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. Dezember 2002 zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzbuches, erhoben von M. Guillaume.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot und L. Lavrysen, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2003 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 30. Juni 2003 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob M. Guillaume, wohnhaft in 1040 Brüssel, avenue Nouvelle 131, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 2 und 11 der Ordonnanz der Region Brüssel-Hauptstadt vom 20. Dezember 2002 zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzbuches (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 31. Dezember 2002, dritte Ausgabe).

Die Flämische Regierung und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt haben Schriftsätze eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht und Flämische Regierung und die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt haben auch Gegenerwidierungsschriftsätze eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 4. Februar 2004

- erschienen

. RA M. Kaiser, in Brüssel zugelassen, für die klagende Partei,

. RA C. Molitor, ebenfalls *loco* RA J. Bourtembourg, in Brüssel zugelassen, für die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt,

. RA R. Deblauwe und RÄin D. Grauls, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter P. Martens und L. Lavrysen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

In bezug auf das Interesse des Klägers

A.1.1. Der Kläger sei Rentner, ledig, ohne engere Familienangehörige und Sorge sich um das Los, das gesetzlich seinem Nachlaß beschieden sein werde. Er habe das ganze Leben lang gearbeitet, um der Allgemeinheit nicht zur Last zu fallen, und betrachte es als besonders ungerecht, zu dem Zeitpunkt, wo er sein Vermögen den von ihm bestimmten Personen übertragen werde, zu erfahren, daß es in Anwendung der von ihm angefochtenen Normen erheblich verringert werde.

A.1.2. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt und die Flämische Regierung sind der Auffassung, der Kläger habe kein Interesse an der Nichtigkeitsklärung der von ihm angefochtenen Normen, da er der betreffenden Steuer nicht unterliege; aufgrund von Artikel 70 des Erbschaftsteuergesetzbuches seien die Erben, Vermächtnisnehmer oder Schenkungsempfänger verpflichtet, die Erbschaftsteuern zu zahlen.

A.1.3. Der Kläger erwidert, der Hof habe in seiner Rechtsprechung nie einen Grundsatz festgelegt, wonach nur der direkte Schuldner einer durch eine gesetzgeberische Bestimmung eingeführten Steuer ein Interesse an der Nichtigkeitsklärung einer solchen Bestimmung habe. Er fügt hinzu, die besondere Beschaffenheit der Bestimmungen über die Erbschaftsteuern beinhalte, daß diese Steuern sowohl die Rechtslage der Personen, die sich anschickten, ihr Vermögen zu übertragen, als auch derjenigen, die es übernehmen würden, veränderten. Er hebt hervor, das Hauptziel der angefochtenen Ordonnanz betreffe die Erblasser, da es darauf ausgerichtet sei, eine attraktivere Steuerregelung von gewissen Kategorien von Personen vorzusehen, die in der Region Brüssel-Hauptstadt sterben könnten. Schließlich bemerkt er, wenn man sich der Argumentation der Regierung anschließen würde, könnten die Normen über die ungünstigsten Erbschaftsteuern, nämlich diejenigen der Übertragung des Vermögens zwischen nicht miteinander verwandten Personen, nie vor dem Hof angefochten werden, da man *per definitionem* nicht von vornherein wisse, wer die Erbschaft antreten werde.

A.1.4. Schließlich führt der Kläger an, er weise ein persönliches Interesse an seiner Klage nach, da er selbst als Vermächtnisnehmer eines Vermögens, das eine andere, in der Region sterbende Person ihm übertragen würde, bestimmt werden könnte.

A.1.5. Die Flämische Regierung ficht nicht an, daß der Kläger in dieser letztgenannten Eigenschaft ein Interesse an der Klage haben könnte, hebt jedoch hervor, daß er die Klage nicht in dieser Eigenschaft eingereicht habe.

In bezug auf den einzigen Klagegrund

A.2.1. Der Kläger leitet einen einzigen Klagegrund aus dem Verstoß gegen die Artikel 10, 11 und 172 der Verfassung ab, da die von ihm erwähnten Bestimmungen eine dreifache Diskriminierung zwischen den durch die Ordonnanz festgelegten Kategorien von Erbberechtigten schaffen würden. Er erklärt, durch die Zusammenlegung dieser Diskriminierungen entstehe der Verstoß gegen die genannten Verfassungsbestimmungen, und er bittet den Hof, die gesamten Auswirkungen dieser beiden angefochtenen Bestimmungen zu prüfen.

A.2.2. Die erste vom Kläger angeprangerte Diskriminierung ergebe sich daraus, daß Artikel 2 der Ordonnanz dazu führe, den Behandlungsunterschied erheblich zu vergrößern, der bereits zwischen den auf Erben der Kategorie I (direkte Linie, Ehegatten und Zusammenwohnende) und den auf Erben der Kategorie IV (« andere Personen ») anwendbaren Erbschaftsteuern bestanden habe, indem die bereits bevorteilte Kategorie begünstigt und diejenige, der bereits die höchsten Steuern auferlegt würden, benachteiligt würde.

A.2.3. Die zweite vom Kläger angeprangerte Diskriminierung ergebe sich daraus, daß Artikel 2 der Ordonnanz die Berechnungsweise der Erbschaftsteuern ändere, je nachdem, ob sie bei Erben der Kategorien I oder II oder bei denjenigen der Kategorien III oder IV erhoben würden. In bezug auf die beiden Letztgenannten werde der Tarif nunmehr auf die Summe der von den Anspruchsberechtigten dieser Gruppen angenommenen Nettoanteile berechnet und nicht auf die Nettoanteile, die den einzelnen Erbberechtigten zustünden, so wie es für die beiden Erstgenannten der Fall sei. Folglich könnten die übertrieben hohen Steuersätze bezüglich der höchsten Teilbeträge in stärkerem Maße auf die Erben der Kategorien III und IV Anwendung finden als bisher.

A.2.4. Die dritte vom Kläger angeprangerte Diskriminierung betrifft Artikel 11 der angefochtenen Ordonnanz, insofern er die Erben der Kategorien I und II begünstige, da sie eine getrennte Besteuerung zu sehr vorteilhaften Bedingungen für den Teil des Erbes in vollem Eigentum an dem Gebäude, in dem der Verstorbene zum Zeitpunkt seines Todes seinen Hauptaufenthalt während mindestens fünf Jahren gehabt habe, erlaube.

A.2.5. Der Kläger führt an, die angefochtenen Normen dienten einem doppelten Zweck, der darin bestehe, einerseits die Übertragung des Vermögens in direkter Linie zu begünstigen, damit die begünstigten Personen veranlaßt würden, sich in der Region niederzulassen, und andererseits die durch die somit gewährte Steuersenkung entstehende Haushaltsbelastung auf die anderen Kategorien von Erbberechtigten abzuwälzen. Er ficht die Sachdienlichkeit und die vernünftige Beschaffenheit des Unterscheidungskriteriums in Anbetracht dieser

Zielsetzungen an. Außerdem ist er der Auffassung, die Gesamtwirkung der von ihm angeführten drei Diskriminierungen könne nicht als verhältnismäßig angesehen werden.

A.3.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erklärt, die beiden Bestimmungen würden zur Verwirklichung des Ziels der Steuerpolitik der Region beitragen, das darin bestehe, das Wohnungswesen und die Niederlassung oder das Festhalten von Personen mit mittlerem Einkommen auf dem Gebiet der Region bei gleichzeitiger Wahrung des Grundsatzes der Haushaltsneutralität zu begünstigen.

A.3.2. In bezug auf den ersten Teil des Klagegrunds führt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt an, die auf die Berechnung der Steuern der Erben der Kategorie IV anwendbaren Tarife würden zwar ansteigen, aber in einem geringen Maße.

A.3.3. In bezug auf den zweiten Teil des Klagegrunds ist die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt der Auffassung, die vom Hof in den Urteilen Nrn. 82/99 und 128/98 befürwortete Lösung sei auf den vorliegenden Fall zu übertragen. Im übrigen hebt sie hervor, die Behandlungsunterschiede zwischen den im neuen Artikel 48 des Erbschaftsteuergesetzbuches festgelegten Kategorien stünden im Verhältnis zur Zielsetzung, einen Steuerwettbewerb zwischen der Region und den anderen Regionen des Landes zu vermeiden, und seien geeignet, den Empfängern mittlerer Einkommen einen Anreiz zu bieten, sich auf dem Gebiet der Region niederzulassen.

A.3.4. In bezug auf den dritten Teil des Klagegrunds erklärt die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, die durch den angefochtenen Artikel 11 eingeführte Maßnahme sei nur vorteilhaft für die Erben der Kategorie I und verstärke somit nicht den Behandlungsunterschied lediglich zum Nachteil der Erben der Kategorie IV.

A.4. Die Flämische Regierung ist der Auffassung, das auf dem Verwandtschaftsgrad beruhende Kriterium sei objektiv und sachdienlich; die Höhe der Steuer könne mit der Intensität der angenommenen Gefühlsbindung zwischen dem Erblasser und seinen Erben zusammenhängen. Bezüglich der Berechnungsweise verweist sie auf das Urteil des Hofes Nr. 82/99. Was das Ziel der Haushaltsneutralität der Änderung der Sätze der Erbschaftsteuern betrifft, ist die Flämische Regierung der Auffassung, es handle sich um eine rein politische Entscheidung über die Opportunität, zu der sich der Hof nicht äußern dürfe.

A.5.1. Der Kläger erwidert, bei drei der von den Regierungen angeführten Zielsetzungen habe der Zweck erreicht werden können, ohne die von ihm angeprangerten zusammenkommenden Behandlungsunterschiede einzuführen; die Absicht, die Region mit Steuerinstrumenten auszustatten, mit denen sie dem Steuerwettbewerb standhalten könne, das Festhalten von Einwohnern mit mittleren Einkünften und die Wohnungspolitik seien Ziele, die sich nicht in erster Linie an Personen wenden müßten, die durch direktere Familienbande miteinander verbunden seien; diese Ziele könnten erreicht werden, wenn die gleichen Vorteile den Personen gewährt würden, die der gleichen Kategorie wie der Kläger angehörten.

A.5.2. In bezug auf das Ziel der Haushaltsneutralität ist der Kläger der Auffassung, in keiner glaubwürdigen Rechtfertigung und Berechnungsprognose werde aufgezeigt, daß der Urheber der Norm notwendigerweise in einem geschlossenen Haushaltsposten habe arbeiten müssen oder daß die Kosten der Reform auf die Kategorien III und IV der Erben und Vermächtnisnehmer abgewälzt werden müßten.

A.5.3. Bezüglich des Kriteriums des Verwandtschaftsgrades hebt der Kläger hervor, das Fehlen einer Gefühlsbindung sei bei der Kategorie, der er angehöre, keineswegs nachgewiesen, dieses Kriterium könne alleine die beanstandeten erheblichen Unterschiede nicht rechtfertigen, und schließlich drücke der Umstand, daß man dieses Kriterium hervorhebe, aus, wie wenig Beachtung alleinstehende Personen erhielten.

A.5.4. Schließlich ficht der Kläger die Simulationen der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt an und schlägt ein Beispiel vor, das die erheblichen Unterschiede zwischen den Steuern, die Erben aus den einzelnen Kategorien zahlen müßten, verdeutliche.

A.6.1. Die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt erklärt in ihrer Gegenerwidmung, es sei keineswegs erwiesen, daß die Ziele des Gesetzgebers durch andere Mittel hätten verwirklicht werden können, und unterstreicht die Sachdienlichkeit der angefochtenen Maßnahmen im Verhältnis zu diesen Zielen.

A.6.2. Die Flämische Regierung fügt hinzu, die Entscheidung zum Ausgleich der Senkungen der Erbschaftsteuern und zur Durchführung der Maßnahme auf neutrale Weise hinsichtlich des Haushaltes sei rein politischer Art und könne nicht vor dem Hof angefochten werden.

- B -

In bezug auf die Zulässigkeit der Klage

B.1. Die angefochtenen Bestimmungen ändern für die Region Brüssel-Hauptstadt einerseits die im allgemeinen auf Erbschaftsteuern anwendbaren Tarife sowie deren Berechnungsweise (Artikel 2) und andererseits die Tarife, die auf die Erbschaftsteuern für das Gebäude, in dem der Verstorbene seinen Hauptaufenthaltort gehabt habe, anwendbar seien (Artikel 11).

B.2. Die Verfassung und das Sondergesetz vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof erfordern, daß jede natürliche oder juristische Person, die eine Nichtigkeitsklage erhebt, ein Interesse nachweist. Das erforderliche Interesse liegt nur bei jenen Personen vor, deren Situation durch die angefochtene Rechtsnorm unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden könnte.

B.3. Zur Stützung seines Interesses führt der Kläger seine Eigenschaft als im Ruhestand lebende, ledige und kinderlose Person an. Er macht geltend, daß er sein Vermögen bei seinem Tod nur Erben aus der Kategorie der Erbschaftsteuerpflichtigen zum höchsten Tarif übertragen könne, und erachtet es als ungerecht, daß von diesem Vermögen zu dem betreffenden Zeitpunkt ein erheblicher Anteil abgeschöpft werde.

B.4. Der Kläger kann sich rechtmäßig um das Los sorgen, das seinen Gütern bei seinem Tod beschieden sein wird, und um die Möglichkeit, sie den Personen seiner Wahl zu vermachen. Da es keine näheren Verwandten seien, gehörten diese Personen der Kategorie von Erben an, die durch die angefochtenen Bestimmungen am höchsten besteuert würden. Obwohl er persönlich keine Erbschaftsteuern auf sein Vermögen zahlen muß, kann der Kläger direkt und nachteilig in seinem Verfügungsrecht über seine Güter, das ihm durch Artikel 544 des Zivilgesetzbuches garantiert wird, betroffen sein durch Bestimmungen, die von diesem Vermögen zwischen 40 und 80 Prozent des Wertes abschöpfen können, wenn es auf die Erben seiner Wahl übertragen wird. Er weist daher das erforderliche Interesse nach.

B.5. Die Klage ist zulässig.

Zur Hauptsache

B.6. Artikel 2 der Ordonnanz vom 20. Dezember 2002 zur Abänderung des Erbschaftsteuergesetzbuches ersetzt Artikel 48 dieses Gesetzbuches und führt neue Tarife ein, die auf die Erbschaftsteuern in der Region Brüssel-Hauptstadt Anwendung finden. Diese Bestimmung führt vier unterschiedliche Tarife entsprechend den darin festgelegten Kategorien von Erben ein.

Die Kategorie I betrifft Erben in direkter Linie, Eheleute und Zusammenwohnende. Die Kategorie II betrifft Geschwister. Die Kategorie III betrifft Onkel oder Tanten und Neffen oder Nichten. Die Kategorie IV betrifft alle anderen Personen. Die Tarife steigen von der ersten zur vierten Kategorie an.

Für die Kategorien I und II wird der Tarif pro Anspruchsberechtigten auf dessen Anteil am besteuerten Wert der Güter angewandt. Für die Kategorien III und IV wird der Tarif auf die Summe der Anteile der Personen dieser Kategorie am besteuerten Wert der Güter angewandt.

B.7. Artikel 11 derselben Ordonnanz ersetzt Artikel 60^{ter} des Erbschaftsteuergesetzbuches. Er legt einen ermäßigten Tarif fest für Erben der Kategorie I auf den Anteil, den sie an dem Gebäude, in dem der Verstorbene seinen Hauptaufenthaltort hatte, erhalten.

B.8. Im einzigen Klagegrund wird eine dreifache Diskriminierung zwischen den Kategorien von Erben angeprangert hinsichtlich der anwendbaren Steuersätze, der Berechnungsweise der Steuern und der Möglichkeit, ermäßigte Sätze für das Gebäude, in dem der Verstorbene seinen Hauptaufenthaltort hatte, zu erhalten.

B.9.1. Es obliegt dem zuständigen Steuergesetzgeber, die Steuertarife festzulegen, die auf die von ihm bestimmten einzelnen Kategorien anwendbar sind, und deren Modalitäten festzulegen. Ein unterschiedlicher Tarif für die einzelnen Gruppen von Erben entsprechend dem

Grad ihrer Verwandtschaft oder Verschwägerung oder der Situation des Zusammenwohnens mit dem Verstorbenen beruht auf einem objektiven und sachdienlichen Kriterium. Es ist nicht offensichtlich unvernünftig, einen unterschiedlichen Tarif für die obenerwähnten vier Kategorien von Personen unter Berücksichtigung der affektiven Verbindung einzuführen, von der aufgrund des Verwandtschaftsgrades zwischen dem Verstorbenen und seinen Erben ausgegangen werden kann.

B.9.2. Indem der Brüsseler Gesetzgeber die Erben der ersten zwei Kategorien im Vergleich zu den Erben der beiden anderen Kategorien begünstigte, wollte er seine Steuerpolitik der besonderen Situation der Region anpassen, die als « verletzlich auf dem Gebiet des Steuerwettbewerbs » gilt (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2000-2003, Nr. A-360/1, S. 2), und die Niederlassung von Personen mit mittlerem Einkommen in der Region begünstigen, gleichzeitig jedoch berücksichtigen, daß die « finanzielle Situation der Region keine wesentliche Senkung des Steuerdrucks erlaubt », was beinhaltete, daß « die Steuermaßnahmen in einem neutralen Haushaltsrahmen bleiben müssen » (ebenda, S. 3).

B.9.3. Angesichts dieser Ziele ist nicht zu erkennen, daß die Änderung der auf die verschiedenen Kategorien von Erben anwendbaren Tarife offensichtlich unvernünftig wäre. Die Vergrößerung des Unterschieds zwischen von den Erben der ersten Kategorie zu zahlenden Steuern und denjenigen, die von Vermächtnisnehmern der vierten Kategorie zu zahlen sind, ist eine Folge politischer Entscheidungen des Steuergesetzgebers, die der Hof nicht ahnden darf, es sei denn, es würde eine offensichtlich unvernünftige Beurteilung vorliegen.

B.10.1. Der Kläger bemängelt, daß Artikel 2 der angefochtenen Ordonnanz eine unterschiedliche Berechnungsweise für die Steuern, die von den Erben der ersten zwei Kategorien zu zahlen seien, und für diejenigen, die von den Erben und Vermächtnisnehmern der dritten und vierten Kategorie zu zahlen seien, einführe. Die auf die dritte und vierte Kategorie anwendbaren Tarife, die auf die Summe der von den Personen dieser Kategorie entgegengenommenen Anteile Anwendung fänden, hätten zur Folge, daß die Progression der Steuerprozentsätze nach Teilbeträgen, wenn es zahlreiche Erben oder Vermächtnisnehmer in der Kategorie gebe, für jeden von ihnen schneller verlaufe, während dies nicht der Fall sei für die Erben der ersten zwei Kategorien, bei denen die Progression auf jeden individuell erhaltenen Anteil Anwendung finde.

B.10.2. Die vom Brüsseler Steuergesetzgeber gewollte Progression der Besteuerung verliert einen Teil ihrer Wirksamkeit, zumindest einen Teil ihres Anwendungsbereichs, je höher die Zahl der Erbschaftsberechtigten Personen ist. In dem beanstandeten System nimmt der Gesetzgeber die Abschwächung dieser Progression an, indem er für die Erben der ersten zwei Kategorien den Prozentsatz auf den Anteil, den jeder Erbe erhält, anwendet. Indem der Gesetzgeber den Steuerprozentsatz der anderen Erben von der Höhe der Summe der ihnen zukommenden Nettoanteile abhängig macht, hat er für sie die Progression wieder eingeführt. Aus den in B.9.1 und B.9.2 dargelegten Gründen ist nicht ersichtlich, daß der Gesetzgeber eine offensichtlich unvernünftige Maßnahme ergriffen hätte.

B.11.1. Artikel 11 der angefochtenen Ordonnanz senkt in bedeutendem Maße die Steuern, die Erben der ersten Kategorie auf den Anteil zahlen müssen, den sie an dem Gebäude, in dem der Verstorbene am Datum seines Todes während wenigstens fünf Jahren seinen Hauptaufenthalt hatte, erhalten.

B.11.2. In den Vorarbeiten heißt es, diese Maßnahme bilde « die zweite Säule der Reform der Brüsseler Erbschaftsteuern » und diene dazu, « den Familienzusammenhalt zu stärken und das Vermögen in der Familie zu halten sowie jegliche Entgleisung des Haushaltes zu vermeiden » (*Parl. Dok.*, Rat der Region Brüssel-Hauptstadt, 2002-2003, Nr. A-360/1, S. 9). Die günstige Behandlung der Wohnung des Verstorbenen wurde angenommen, um älteren Personen mit mittleren Einkünften einen Anlaß für den Verbleib in der Region zu bieten, denn « der Umstand, daß diese Wohnung auf die näheren Verwandten übertragen werden kann, ohne daß diese hohe Erbschaftsteuern zahlen müssen, stellt ein entscheidendes Argument dar », und um den Erben einen Anlaß zu bieten, « sich in diesem Familieneigentum niederzulassen und es zu renovieren » (ebenda, S. 4).

B.11.3. Indem der Gesetzgeber den Erben der ersten Kategorie die vorteilhafteste Steuerbehandlung vorbehalten hat, hat er diesen Behandlungsunterschied auf ein objektives und sachdienliches Kriterium gestützt. Man kann nämlich davon ausgehen, daß Erben in direkter Linie, Eheleute und Zusammenwohnende dem Gebäude des Verstorbenen eher als andere Erbschaftsberechtigte eine Zweckbestimmung geben werden, die den Zielen der Region im Wohnungsbereich dient.

Im übrigen schränkt die Maßnahme die Rechte der anderen Erben nicht in unverhältnismäßiger Weise ein, da auf diese der in Artikel 2 der Ordonnanz vorgesehene allgemeine Tarif für die Gesamtheit der ihnen übertragenen Güter, einschließlich des Anteils am betreffenden Gebäude, Anwendung findet.

B.12.1. Schließlich prangert der Kläger an, die Gesamtheit dieser Maßnahmen führe durch ihre globale Auswirkung zu einem unverhältnismäßigen Behandlungsunterschied zwischen Erben.

B.12.2. Es trifft zwar zu, daß die angefochtenen Maßnahmen zur Folge haben werden, daß die Erbschaftsteuern, die ein Vermächtnisnehmer ohne jegliche verwandtschaftliche Beziehung zum Verstorbenen zahlen muß, wesentlich höher sein werden als diejenigen, die ein Erbe in direkter Linie, ein Ehepartner oder ein Zusammenwohnender zahlen muß, doch daraus ergibt sich kein Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

B.12.3. In der Ausübung seiner Ermessensbefugnis konnte der Steuergesetzgeber, wie in B.9.1 und B.9.2 angeführt wurde, den Grad der Verwandtschaft oder der Verschwägerung zwischen dem Verstorbenen und den Erben berücksichtigen, um die anwendbaren Tarife festzulegen und entsprechend seinen eigenen Zielen im Bereich der demographischen Politik und der Wohnungspolitik die von ihm bestimmten Kategorien bevorzugt zu behandeln.

Selbst wenn die Erbschaftsteuern, die von Vermächtnisnehmern zu zahlen sind, die nicht mit dem Verstorbenen verwandt oder verschwägert sind oder nicht mit ihm zusammengewohnt haben, sehr hoch sind, treffen sie diese Personen nicht in unverhältnismäßiger Weise, da sie nicht der Familie des Verstorbenen angehörten und da davon auszugehen ist, daß sie keine Verbindung zu dem bei seinem Tod übertragenen Familienvermögen besaßen.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 28. April 2004.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

M. Melchior